

auf 4 Bücher berechnete Werk *De exstructione ecclesiae cath.* (nur bis zum 3. Buche durchgeführt; das erste Buch abgedr. bei A. Mai, *Spicilogium Rom. II*, Rom. 1839, 101 sqq.). Dieser Zeit gehören auch sein Commentar zum Römerbriefe an (1534 vollendet), sowie mehrere andere Schriften, welche nicht alle in die *Opp. omnia* (s. u.) aufgenommen sind. Von Paul III. wurde Sadolet 1535 zum Cardinal ernannt und nach Rom berufen, wo er besonders an den Sitzungen der Reformcommission theilnahm (s. d. Art. Paul III., ob. IX, 1686) und sonst im Interesse der Kirche thätig war, namentlich auch zur Friedensvermittlung zwischen Karl V. und Franz I. Im J. 1538 kehrte Sadolet auf einige Zeit in seine Diocese zurück, von wo aus er 1539 den Hirtenbrief an die abgefallenen Genfer schrieb (s. d. Art. Calvin II, 1738). Seit 1548 war er wieder in Rom; ein Sohn seines Vaters, den schon Clemens VII. zu Sadolets Stellvertreter in Carpentras ernannt hatte, und der später sein Nachfolger wurde, verwaltete seine Diocese, während er selbst zu Rom hauptsächlich mit den Vorbereitungen für das allgemeine Concil thätig war. Sein Tod erfolgte im J. 1547. Außer den schon genannten Schriften verfaßte Sadolet an theologischen Werken Commentare zu Ps. 50 (Rom 1525) und Ps. 98 (Vyon 1530), sowie eine Reihe von Reden und Homilien. Bemerkenswerth und für seine Beurtheilung wichtig ist sein Briefwechsel, der mehrfach in besonderen Ausgaben erschien (z. B. Köln 1564 und 1590; weitere Briefe edirte Ronchini, Modena 1871). Von den Gesamtausgaben seiner Werke ist relativ am vollständigsten die zu Verona 1737—1738 in vier Bänden erschienene. — Was das Verhältniß Sadolets zu den protestantischen Reformationsbestrebungen angeht, so war er (wie auch Venrath in Herzogs *Real-Encyclopädie XIII*, 2. Aufl., 246 f. gegenüber dem „in die allgemeine Tradition auch auf protestantischer Seite“ übergangenen Urtheil feststellt) den Neuerungen durchaus nicht zugeneigt; er hoffte vielmehr auf die Reform von Seiten der Kirche selbst, wie sie in der That auf dem Trienter Concil in's Werk gesetzt wurde. Die Anfechtung, welche sein oben erwähnter Commentar zum Römerbrief erfuhr, war in manchen darin ausgesprochenen Ansichten über die Gnadentehre u. s. w. begründet, worin Sadolet von der Lehre des hl. Augustinus abzuweichen schien. Das Verbot des Buches wurde aber nach Aenderung der unstößigsten Stellen juridischgenommen (vgl. Reusch, *Index I*, 401). (Vgl. die Biographie Sadolets von Fioribello [abgedruckt unter Anderem in d. *Opp. omnia* und in der *Epistolae Petri Buonelli, Paulli Manutii etc.*, ed. Grauff, Bernae 1837, 596 sqq.]; Tiraboschi, *Storia della Lett. Ital. XVIII*, Venez. 1824, 412 sqq.; A. Joly, *Étude sur Sadolet*, Osen 1856 [Thèse]; Venrath a. a. O. XIII, 244—248; Defese-Hergentröther, *Conc.-Gesch. IX* [1890],

967; Zimmermann, *Cardinal Pole*, Regensburg 1893, 389.) [Gams O. S. B.]

**Säcularisation** der Kirchengüter ist die einseitig von der Staatsgewalt vorgenommene Einziehung kirchlichen Vermögens und die Bestimmung desselben zu weltlichen oder wenigstens nicht unmittelbar kirchlichen Zwecken. Sie ist zu unterscheiden von der Suppression eines Kirchenamtes (s. d. Art. VII, 521), welche von den kirchlichen Oberen unter Zuziehung aller Betheiligten vorgenommen wird, wenn eine Stiftung wegen Priester mangels oder wegen Verlustes des Dotationsvermögens oder durch veränderte Zeitverhältnisse ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Unberechtigte Gewaltacte gegen Kirchengut seitens des Staates kamen in der Geschichte der Kirche oft vor. Schon Karl Martell und Pipin schufen aus kirchlichen Gütern Dotationen für verdiente Soldaten (Damberger, *Synchronistische Geschichte II*, Regensburg 1850, 267 f. 365; vgl. d. Art. Aistina). Constantin Copronymus machte (767) systematisch aus den Klöstern des Ostreiches Kasernen und zog deren Güter ein (Damberger II, 401). Herzog Arnulf von Bayern beraubte eine Menge von Klöstern ihrer Güter und vergab sie als Lehen, um dem neuen König Konrad I. gegenüber sich eine machtvolle Stellung zu sichern (Riezler, *Geschichte Bayerns I*, Gotha 1878, 324 ff.). Eine weitgreifende Einziehung kirchlicher Güter hatte sodann die Glaubensspaltung zur Folge, indem in Deutschland die protestantisch gewordenen Fürsten die Bisthümer nicht mehr besetzen ließen, die Klöster zum Aussterben verurtheilten und dann deren Güter confiscirten; auch die Umgestaltung des Deutschordenslandes Preußen in ein weltliches Herzogthum gehört hierher. In England und Schottland geschah die Aufhebung meistens unter Anwendung brutaler Gewalt (s. d. Art. England IV, 555 ff. und Hergentröther, *Kirchengeschichte III*, 3. Aufl., 144). In Schweden (s. d. Art.) gelang der Reichstag von Westerbås (1527) dem König Gustav Wasa das Recht zu, die Güter der Bisthümer, Domcapitel und Klöster einzuziehen, dem Adel, die seit 1453 von seinen Ahnen der Kirche geschenkten Güter zurückzunehmen (Hergentröther III, 133). Ebenso unberechtigt und gewalthätig war die Aufhebung von 700 Klöstern in Oesterreich durch Joseph II. (s. d. Art. VI, 1858), welche nach „physiokratischem Princip“ unproductiv waren; daß deren Besitz zum „Religionsfonds“ vereinigt, also für kirchliche und Schulzwecke bestimmt wurde, macht die Gewaltthat nicht rechtsbeständig, weil Alles einseitig durch Staatsact geschah. In Frankreich führte die Revolution eine umfassende Einziehung der Kirchengüter, selbst der Weststiftungen, durch; das Vermögen derselben verschlang der Krieg. Auch in Preußen hatte eine Cabinetsordre vom 1. November 1772 den Stiften und Klöstern in Westpreußen und im Nege-District die Verwaltung ihrer Güter entzogen, und betreffs der bei der zweiten und